

Habilitationsordnung der STH Basel

Inhaltsverzeichnis

§1 Bedeutung der Habilitation.....	1
§2 Voraussetzungen der Habilitation	1
§3 Zulassung zum Habilitationsverfahren	2
§4 Habilitationsgesuch	3
§5 Habilitationsleistungen	3
§6 Habilitationsschrift.....	3
§7 Habilitationsvortrag und Kolloquium.....	3
§8 Vollzug der Habilitation	4
§9 Antrittsvorlesung	4
§10 Veröffentlichung der Habilitationsschrift	4
§11 Wiederholung der Habilitation	5
§12 Umhabilitation.....	5
§13 Gebühren.....	5
§15 Rechtsstellung der Privatdozenten	5
§16 Beendigung der Lehrbefugnis	6
§17 Verzicht auf die Lehrbefugnis.....	6
§18 Widerruf der Lehrbefugnis	6
§19 Entzug der Lehrbefugnis	6
§20 Verfahren bei Widerruf und Entzug.....	7
§21 Verfahrensbestimmungen.....	7
§22 Anzeigen.....	7

§1 Bedeutung der Habilitation

Durch die Habilitation wird die Lehrbefugnis (*venia legendi*) für ein bestimmtes wissenschaftliches Fachgebiet der Theologie erworben und die Rechtsstellung eines Privatdozenten an der STH Basel begründet. Die Verwendung des generischen Maskulinums in dieser Ordnung schliesst Frauen mit ein.

§2 Voraussetzungen der Habilitation

(1) Der Bewerber muss den theologischen Master- und Doktorgrad einer Universität bzw. universitären Hochschule besitzen. Über die Gleichwertigkeit des ausländischen Master- und

Doktorgrades entscheidet im Zweifelsfall der Senat der STH Basel mit Zweidrittelmehrheit. Die Doktordissertation oder andere von der Fachkritik anerkannte Werke müssen gedruckt vorliegen.

(2) Zwischen der Promotion und der Einreichung des Habilitationsgesuches sollen mindestens zwei Jahre liegen, in denen der Bewerber wissenschaftlich auf dem Gebiet gearbeitet hat, für das er die Lehrbefugnis beantragt.

§3 Zulassung zum Habilitationsverfahren

(1) Die Zulassung zum Habilitationsverfahren ist bei dem Vorsitzenden des Promotions- und Habilitationsausschusses zu beantragen. In dem Antrag muss das Fachgebiet, für das der Bewerber sich zu habilitieren beabsichtigt, genannt sein.

(2) Über die Zulassung zum Habilitationsverfahren entscheidet der Senat auf Grund der allgemeinen fachlichen und persönlichen Eignung des Bewerbers.

(3) Die Zulassung wird in der Regel nur ausgesprochen, wenn die Note des Doktorexamens wenigstens „magna cum laude“ war.

(4) Die Zulassung benötigt eine Zweidrittelmehrheit des Senats.

(5) Dem Zulassungsgesuch sind beizufügen:

1. Der Lebenslauf mit Darstellung des persönlichen und beruflichen Werdeganges,
2. urkundliche Nachweise der Voraussetzungen des §2,
3. das Verzeichnis der wissenschaftlichen Veröffentlichungen des Bewerbers, ein Exemplar der Dissertation, gegebenenfalls weitere Monographien sowie von den Aufsätzen nach Möglichkeit Sonderdrucke, sowie eine verbindliche Erklärung über die Vollständigkeit des Verzeichnisses der wissenschaftlichen Veröffentlichungen,
4. eine verbindliche Erklärung über etwaige andere Habilitationsverfahren des Bewerbers,
5. eine Erklärung über das Einverständnis des Bewerbers hinsichtlich der Einsichtnahme etwaiger Personal- und Prüfungsakten.

(6) Die Beifügung nichtveröffentlichter Arbeiten ist freigestellt.

(7) Sämtliche eingereichten Unterlagen – außer den Urschriften der Zeugnisse sowie den Sonderdrucken – gehen in das Eigentum der Hochschule über.

(8) Wird der Bewerber nicht zugelassen, so ist das Habilitationsverfahren beendet.

§4 Habilitationsgesuch

(1) Das Habilitationsgesuch ist bei dem Vorsitzenden des Promotions- und Habilitationsausschusses einzureichen.

Dem Gesuch sind beizufügen:

1. Die Habilitationsschrift in zehn Exemplaren,
2. eine verbindliche Erklärung darüber, dass die Habilitationsschrift vom Bewerber selbständig und ohne andere als die darin angegebenen Hilfsmittel angefertigt ist.

§5 Habilitationsleistungen

Über die Erteilung der Lehrbefugnis wird auf Grund einer Habilitationsschrift und eines wissenschaftlichen Vortrags mit anschließendem Kolloquium vor dem Senat entschieden.

§6 Habilitationsschrift

(1) Die Habilitationsschrift muss eine selbständige wissenschaftliche Leistung aus dem Fachgebiet sein, für das der Bewerber die Lehrbefugnis beantragt. Sie muss einen wesentlichen eigenständigen Beitrag zur wissenschaftlichen Erkenntnis darstellen. Die Schrift muss unveröffentlicht sein.

(2) Der Senat begutachtet die Habilitationsschrift und nimmt Einsicht in die sonstigen vorgelegten Arbeiten (§3 Abs. 1 Ziff. 4). Hierzu wählt der Senat aus seinen Mitgliedern zwei Gutachter. Mindestens ein Gutachter muss von einer auswärtigen Universität kommen; dieser auswärtige Gutachter ist berechtigt, am weiteren Habilitationsverfahren mit Stimmrecht teilzunehmen. Die Gutachten, in denen die Annahme oder Ablehnung der Habilitationsschrift vorgeschlagen sein muss, sind schriftlich zu erstatten und zu begründen.

(3) Den anderen Mitgliedern des Senats sind diese Gutachten spätestens vier Wochen vor der über die Annahme beschließenden Sitzung des Senats der STH Basel zur Kenntnis zu geben. Sie haben das Recht, schriftlich Stellung zu nehmen.

(4) Ausgehend von den abgegebenen Gutachten beschließt der Senat über die Annahme oder Ablehnung der Habilitationsschrift. Die Annahme bedarf einer Zweidrittelmehrheit.

(5) Wird die Habilitationsschrift abgelehnt, so ist das Habilitationsverfahren beendet.

§7 Habilitationsvortrag und Kolloquium

(1) Nach der Annahme der Habilitationsschrift wird das Thema des wissenschaftlichen Vortrags von dem Senat aus drei Vorschlägen des Bewerbers ausgewählt und ein Termin für Vortrag und Kolloquium anberaumt. Der Vorsitzende der Habilitationskommission teilt dem

Bewerber mindestens zwei Wochen vorher den Termin und das Thema des wissenschaftlichen Vortrags mit.

(2) Der wissenschaftliche Vortrag soll ein wesentliches Problem des gewählten Fachgebiets so behandeln, dass sich auch Vertreter der anderen theologischen Disziplinen ein Urteil bilden können.

(3) In dem anschliessenden Kolloquium hat der Bewerber seine Auffassung über den Gegenstand seines Vortrags gegenüber etwaigen Einwendungen zu verteidigen und ausserdem zu zeigen, dass er auch mit anderen Problemen seines Fachgebiets vertraut ist.

§8 Vollzug der Habilitation

(1) Im Anschluss an Habilitationsvortrag und Kolloquium entscheidet der Senat über die Erteilung der Lehrbefugnis. Der Beschluss bedarf einer Zweidrittelmehrheit.

(2) Der Vorsitzende der Habilitationskommission gibt dem Bewerber das Ergebnis des Habilitationsverfahrens bekannt. Wird die Lehrbefugnis erteilt, so ist damit die Habilitation vollzogen. Der Bewerber ist hiermit Privatdozent.

(4) Über die Verleihung der Lehrbefugnis wird eine Urkunde ausgestellt. Diese muss enthalten:

1. Die wesentlichen Personalien des Bewerbers,
2. das Thema der Habilitationsschrift,
3. das Fachgebiet, für das die Lehrbefugnis erteilt wird,
4. den Tag der Verleihung der Lehrbefugnis,
5. die eigenhändige Unterschrift des Vorsitzenden der Habilitationskommission und des Rektors,
6. das Siegel der universitären Hochschule.

§9 Antrittsvorlesung

Der Privatdozent hat spätestens in dem seiner Habilitation folgenden Semester eine öffentliche Antrittsvorlesung zu halten, zu der der Vorsitzende des Promotions- und Habilitationsausschusses und der Rektor einladen. Hierbei soll die Habilitationsurkunde in feierlicher Form überreicht werden.

§10 Veröffentlichung der Habilitationsschrift

(1) Der Privatdozent hat die Habilitationsschrift innerhalb zweier Jahre nach Verleihung der Lehrbefugnis zu veröffentlichen. Eine beabsichtigte Kürzung ist zuvor von dem Senat zu genehmigen.

(2) Der Senat kann in Ausnahmefällen die Frist verlängern.

§11 Wiederholung der Habilitation

(1) Das Habilitationsverfahren kann nur in Ausnahmefällen, nur einmal, und zwar frühestens ein Jahr nach erfolglos beendetem Habilitationsverfahren wiederholt werden. Die Zulassung zur Wiederholung bedarf eines mit Zweidrittelmehrheit gefassten Beschlusses des Senats.

(2) Der Senat kann eine im früheren Habilitationsverfahren angenommene Habilitationsschrift im Wiederholungsverfahren erneut zulassen.

(3) Im Übrigen richtet sich das Verfahren nach den §§4ff.

§12 Umhabilitation

(1) Bei einer Umhabilitation ist eine Zweidrittelmehrheit des Senats erforderlich. Bei der Umhabilitation von einer anderen Hochschule können die Habilitationsleistungen durch Beschluss des Senats mit Zweidrittelmehrheit ganz oder teilweise erlassen werden. Der Privatdozent hat in jedem Fall eine Antrittsvorlesung zu halten (§9).

(2) Die Wirkungen der Umhabilitation treten erst mit dem Verzicht des Privatdozenten auf seine bisherige Lehrbefugnis ein.

§13 Gebühren

Anmeldungs- und Bearbeitungsgebühr	1000.– CHF
Jahresgebühr pro begonnenes Jahr	2500.– CHF
Prüfungsgebühr	3000.– CHF

§15 Rechtsstellung der Privatdozenten

(1) Mit Erteilung der Lehrbefugnis wird der Privatdozent Mitglied des Lehrkörpers der STH Basel. Er ist nicht Mitglied des Senats. Er ist berechtigt und verpflichtet, im Rahmen seiner Lehrbefugnis eine Lehrtätigkeit auszuüben; er führt die Bezeichnung „Privatdozent“.

(2) Auf Antrag kann der Privatdozent vom Senat der STH Basel bis zur Dauer von zwei Jahren beurlaubt werden. In Ausnahmefällen kann die Beurlaubung verlängert werden.

(3) Der Lehrumfang des Privatdozenten beträgt pro Semester zwei Wochenstunden. Die Lehrtätigkeit des Privatdozenten erfolgt unentgeltlich.

(4) Das Amt eines Privatdozenten an der STH Basel berechtigt nicht zu einer direkten Bewerbung auf eine Professur der STH Basel; Hausberufungen sind nicht möglich. Für an der STH Basel Habilitierte besteht die Möglichkeit einer Berufung an die STH Basel nur, wenn sie

vorher als Professor an eine andere Universität berufen wurden und dort mindestens zwei Jahre angestellt waren.

(5) Frühestens fünf Jahre nach der Habilitation kann der Privatdozent beim Vorsitzenden des Promotions- und Habilitationsausschusses das Gesuch stellen, den Titel „Titularprofessor“ zu führen. Über dieses Gesuch entscheidet der Senat mit Zweidrittelmehrheit.

§16 Beendigung der Lehrbefugnis

Die Lehrbefugnis endigt durch Verzicht, Widerruf oder Entziehung.

§17 Verzicht auf die Lehrbefugnis

(1) Der Privatdozent kann auf die Lehrbefugnis verzichten. Der Verzicht wird mit seiner Erklärung an den Senat der STH Basel wirksam. Hat der Privatdozent eine Lehrveranstaltung begonnen, so wird der Verzicht erst am Ende des laufenden Semesters wirksam.

(2) Dem Verzicht steht gleich, wenn ein Privatdozent sich hat umhabilitieren lassen. Die Regelung des §12 Abs. 2 bleibt unberührt.

(3) Beantragt ein Privatdozent, dessen Lehrbefugnis durch Verzicht erloschen ist, deren Wiedererteilung, so gilt §12 entsprechend.

§18 Widerruf der Lehrbefugnis

(1) Die Lehrbefugnis muss widerrufen werden, wenn sich der Privatdozent zur Erlangung der Lehrbefugnis unlauterer akademischer Mittel bedient hat.

(2) Vor dem Widerruf ist dem Privatdozenten Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

§19 Entzug der Lehrbefugnis

(1) Die Lehrbefugnis wird entzogen,

1. wenn ein Privatdozent rechtskräftig wegen einer Straftat verurteilt wird, die bei einem Beamten den Verlust des Amtes bzw. bei einem Angestellten den Verlust der Anstellung zur Folge hat,
2. wenn der Privatdozent ohne Genehmigung des Senats der STH Basel seine Lehrtätigkeit für mehr als ein Semester unterbricht,
3. wenn der Privatdozent seine Pflichten nach §§9 und 10 dieser Ordnung nicht erfüllt.

(2) Vor dem Entzug der Lehrbefugnis ist dem Privatdozenten Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

(3) In dem Fall des Abs. 1 Ziffer 1 kann der Senat der STH Basel für die Dauer des Verfahrens dem Privatdozenten die Ausübung der Lehrbefugnis vorläufig untersagen. Der Beschluss bedarf einer Zweidrittelmehrheit.

§20 Verfahren bei Widerruf und Entzug

(1) Über den Widerruf und Entzug der Lehrbefugnis entscheidet der gesamte Senat der STH Basel.

(2) Der Beschluss von Widerruf und Entzug benötigt eine Zweidrittelmehrheit.

§21 Verfahrensbestimmungen

(1) Soweit in dieser Ordnung nichts anderes bestimmt ist, werden die Entscheidungen von dem Senat der STH Basel mit einfacher Mehrheit beschlossen.

(2) Über jeden in dieser Ordnung vorgesehenen Beschluss des Senats der STH Basel ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Vorsitzenden der Promotions- und Habilitationsausschusses, vom Rektor und von dem protokollführenden Professor zu unterschreiben ist.

(3) Entscheidungen, mit denen die Zulassung zum Habilitationsverfahren abgelehnt oder das Habilitationsverfahren durch Nichtverleihung der Lehrbefugnis beendet oder die Zulassung zur Wiederholung, die Umhabilitation abgelehnt oder die Lehrbefugnis widerrufen, entzogen oder ihre Ausübung vorläufig untersagt wird, bedürfen der schriftlichen Begründung und müssen dem Betroffenen zugestellt werden.

§22 Anzeigen

Der Vorsitzende des Promotions- und Habilitationsausschusses zeigt den einschlägigen Organen des Hochschulverbandes unter Beifügung einer Abschrift der Habilitationsurkunde die Verleihung der Lehrbefugnis an. Das gleiche gilt für ihre Beendigung nach §§16ff.

Basel, den 14. Dezember 2020

Senat der STH Basel

Hochschulrat der STH Basel